

**Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung  
über das Verfahren bei der Einstellung und Beförderung von  
Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten  
und bei der Abordnung und Versetzung von Richterinnen und Richtern**

vom 20. Dezember 2007

- 5112/2 -

**Vorbemerkung**

Nach Artikel 118 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ist der Senat Dienstvorgesetzter aller im Dienst der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen, er stellt sie ein und entlässt sie. Durch Anordnung zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen hat der Senat dem Senator für Justiz und Verfassung die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten<sup>1</sup> der Besoldungsgruppe R 1 sowie die Auswahlbefugnis für Einstellungen und für die Besetzung von Beförderungsstellen für Richter und Staatsanwälte übertragen.

Die Vorbereitung der Auswahlentscheidungen und die Beteiligung im Auswahlverfahren sowie die Beteiligung bei Abordnungen und Versetzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

**I.**

**Einstellungen**

1. Das Einstellungsverfahren für Richter und Staatsanwälte führen die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin jeweils für ihren Geschäftsbereich durch. Sie beteiligen dazu einen Ausschuss, dem sie vorsitzen.

Dem Ausschuss gehören weiter an:

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser AV die Plural- oder die männlichen Formen der Personenbezeichnungen verwendet werden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind selbstverständlich beide Geschlechter.

- a) die Leiter der Dienststellen, bei der die Stellen zu besetzen sind, im Falle der Einstellung von Richtern für die ordentliche Gerichtsbarkeit ein von den Leitern der Amtsgerichte und des Landgerichts bestimmter Leiter eines dieser Gerichte,
  - b) ein Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung,
  - c) ein Vertreter des Präsidialrats der betroffenen Gerichtsbarkeit, im Falle der Einstellung von Staatsanwälten ein Mitglied des zuständigen Personalrats,
  - d) die zuständige Frauenbeauftragte,
  - e) die zuständige Schwerbehindertenvertretung im Falle der Bewerbung von Schwerbehinderten,
  - f) jeweils drei Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber im Falle der Einstellung von Richtern für die Arbeitsgerichtsbarkeit.
2. Über die Stellenausschreibungen entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden, der ihm nach Beteiligung des Ausschusses und des Präsidialrats zugleich den Entwurf eines Ausschreibungstextes vorlegt. Vorschlag und Beteiligung sind nicht erforderlich, wenn der Senator einen Ausschreibungstext auf der Grundlage eingeführter Anforderungsprofile ohne darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen verwendet.
  3. Die Bewerbungen sind an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu richten.
  4. Nach einer Vorauswahl führt der Ausschuss zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung Vorstellungsgespräche mit den in Frage kommenden Bewerbern. Anschließend übermittelt der Ausschussvorsitzende dem Senator für Justiz und Verfassung unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses einen begründeten Auswahlvorschlag.
  5. Der Präsidialrat kann die Bewerbungsunterlagen einsehen.
  6. Der Senator für Justiz und Verfassung trifft die Auswahlentscheidung.
  7. Der Ausschussvorsitzende teilt den Bewerbern die getroffene Auswahlentscheidung im Auftrag des Senators für Justiz und Verfassung mit.
  8. Der Senator für Justiz und Verfassung ernennt den oder die ausgewählten Bewerber.

## II.

### **Besetzung von Beförderungsstellen**

1. Das Verfahren zur Besetzung von Beförderungsstellen für Richter und Staatsanwälte führen die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin jeweils für ihren Geschäftsbereich durch. Sie beteiligen dazu einen Ausschuss, dem sie vorsitzen.

Dem Ausschuss gehören weiter an:

- a) der Leiter der Dienststelle, bei der die Beförderungsstelle zu besetzen ist,
  - b) ein Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung,
  - c) ein Vertreter des Präsidialrats der betroffenen Gerichtsbarkeit, im Falle einer Beförderungsstelle für Staatsanwälte ein Mitglied des zuständigen Personalrats,
  - d) die zuständige Frauenbeauftragte,
  - e) die zuständige Schwerbehindertenvertretung im Falle der Bewerbung von Schwerbehinderten,
  - f) jeweils drei Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber bei einer Beförderungsstelle in der Arbeitsgerichtsbarkeit.
2. Über die Ausschreibung von Beförderungsstellen entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden, der ihm nach Beteiligung des Ausschusses und des Präsidialrats zugleich den Entwurf eines Ausschreibungstextes vorlegt. Vorschlag und Beteiligung sind nicht erforderlich, wenn der Senator einen Ausschreibungstext auf der Grundlage eingeführter Anforderungsprofile ohne darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen verwendet.
  3. Die Bewerbungen sind an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu richten.
  4. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung führt der Ausschuss, soweit erforderlich nach einer Vorauswahl, Vorstellungsgespräche mit den in Frage kommenden Bewerbern. Anschließend übermittelt der Ausschussvorsitzende dem Senator für

Justiz und Verfassung unter Berücksichtigung der Auffassung des Ausschusses einen begründeten Auswahlvorschlag.

5. Vor der Auswahlentscheidung des Senators für Justiz und Verfassung ist der Präsidialrat der betroffenen Gerichtsbarkeit zu hören (§ 24 des Bremischen Richtergesetzes). Der Präsidialrat kann die Bewerbungsunterlagen einsehen. Er kann zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung Stellung nehmen und einen begründeten Gegenvorschlag vorlegen. Ein Gegenvorschlag ist zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung, dem Ausschussvorsitzenden und dem Präsidialrat mit dem Ziel einer Einigung zu erörtern. Wird keine Einigung erreicht, ist der Ausschuss erneut zu befassen. Für das weitere Verfahren gelten Nummer 4 Satz 2 und Nummer 5 Satz 1 entsprechend.
6. Der Senator für Justiz und Verfassung trifft die Auswahlentscheidung und teilt den Bewerbern die getroffene Auswahlentscheidung mit.
7. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ernennt den ausgewählten Bewerber.

### **III.**

#### **Abordnungen und Versetzungen**

Vor jeder Abordnung oder Versetzung eines Richters auf Lebenszeit ist der Präsidialrat der Gerichtsbarkeit, in der der Richter beschäftigt ist, zu beteiligen. Der Präsidialrat kann innerhalb einer Woche begründete Gegenvorstellungen erheben. Die Gegenvorstellungen sind zwischen dem Präsidialrat und dem Senator für Justiz und Verfassung mit dem Ziel einer Einigung zu erörtern.

### **IV.**

#### **Richter kraft Auftrags**

Für das Verfahren zur Ernennung zum Richter kraft Auftrags gilt Nummer I entsprechend.

- 5 -

**V.**

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 2004, geändert durch Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 2005 - 5112/2 -, außer Kraft.

Nagel